proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 23.10.25)

Art. 171 Form der Einvernahme

- ¹ Die Zeugin oder der Zeuge wird vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt; nach Vollendung des 14. Altersjahres wird die Zeugin oder der Zeuge zudem auf die strafrechtlichen Folgen des falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB¹) hingewiesen.
- ² Das Gericht befragt jede Zeugin und jeden Zeugen einzeln und in Abwesenheit der andern; vorbehalten bleibt die Konfrontation.
- 2 Das Zeugnis ist frei abzulegen; das Gericht kann die Benützung schriftlicher Unterlagen zulassen.
- ⁴ Das Gericht schliesst Zeuginnen und Zeugen von der übrigen Verhandlung aus, solange sie nicht aus dem Zeugenstand entlassen sind.

1 SR 311.0

Private Zeugenbefragung durch den Rechtsanwalt

L'audizione privata di testimoni è compatibile con l'art. 12 lett. a LLCA soltanto qualora tale audizione risulti oggettivamente necessaria, sia nell'interesse del mandante e venga condotta in modo da evitare qualsiasi influenza e da garantire l'assenza d'interferenze nell'accertamento dei fatti da parte del tribunale o dell'autorità inquirente; per garantire ciò l'avvocato deve contattare il testimone potenziale per iscritto, precisandogli che non è obbligato a presentarsi né a rispondere, indicandogli il nome del patrocinato, ed effettuare il colloquio presso lo studio legale, in assenza del cliente ed in presenza di un terzo (c.3). Tribunale federale 2C_8/2010 del 4.10.2010 in DTF 136 II 551

Schriftliche Zeugenaussagen - Zulässig im summarischen Verfahren

Im summarischen Verfahren ist der Beweis grundsätzlich durch Urkunden zu erbringen. Von den Parteien aufgelegte Zeugenbescheinigungen sind zulässig. Von Parteien im Prozess aufgelegte schriftliche Zeugenbescheinigungen sind nicht als schriftliche Auskünfte im Sinne von Art. 190 Abs. 2 ZPO zu qualifizieren. Unterzeichnete schriftliche Aussagen eines potentiellen Zeugen, die Aufschluss über tatsächliche Verhältnisse geben und im Hinblick auf einen Zivilprozess abgegeben werden, können sich durchaus zum Beweis für die Wahrheit des in ihnen verkörperten Erklärungsinhalts eignen und sind grundsätzlich als Urkunden im Sinne von Art. 177 ZPO zu betrachten, die überdies der freien Beweiswürdigung unterstehen (Art. 157 ZPO). Obergericht 3. Abteilung (LU) 3B 11 21 del 16.6.2011 in LGVE 2011-I N. 32

